

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 11.07.2023

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 134 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2023..... 383
 - 135 Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land..... 384
 - 136 Satzung zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG 387
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 137 Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung.. 388
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 138 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz..... 388
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 139 Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Sandkolk“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge..... 389
 - 140 Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Schafheide“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge 390
 - 141 Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Schröders Garten“ in der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch sowie Umbenennung der Straße (Teilstück) „Siedlungsweg HNr. 17 bis 26 (außer HNr. 18)“ in „Schröders Garten“..... 391
 - 142 Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete – Auslegung

- der Verordnungsentwürfe in der Gemeinde Möser.....392
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 143 Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht.....394
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 144 Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde395
 - 145 Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“404
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

134

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 14. Juni 2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 157.809.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 168.922.100 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 151.915.600 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 163.813.500 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.287.200 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.548.200 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.261.000 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.111.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.261.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 15.586.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

- | | | |
|-------|-------|---|
| 41,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A |
| 41,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B |
| 41,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer |
| 41,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer |
| 41,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer |
| 41,00 | v. H. | von den Schlüsselzuweisungen |

festgesetzt.

Burg, den 11.07.2023

In Vertretung

gez. Dreßler

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 12. Juli bis 20. Juli 2023 während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 11. Juli 2023 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-HH 2023 erteilt worden.

Burg, den 11.07.2023

In Vertretung

gez. Dreßler

(Siegel)

135

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

Auf der Grundlage des § 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 11.10.1993, geändert am 03.02.1994, wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 19. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Status

1. Die Kreisvolkshochschule, nachstehend KVHS genannt, ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung des Landkreises Jerichower Land. Sie führt den Namen Kreisvolkshochschule Jerichower Land und hat ihren Sitz in Burg.
2. Der Landkreis gewährleistet die kostenlose Nutzung seiner Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben der KVHS.
3. Alle Beschlüsse und Anordnungen des Landkreises, die die Arbeit der KVHS unmittelbar oder mittelbar betreffen, müssen sich an den Aufgaben (§ 2) orientieren, die der KVHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind.

§ 2

Aufgaben

1. Die KVHS ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen. Die KVHS organisiert und führt Bildungs- und Kulturveranstaltungen in Orten des Landkreises durch.

2. Die KVHS wendet sich mit ihrem Bildungs- und Kulturangebot an alle Bürger. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs-, Lebens- und Lernhilfen Kenntnisse und Fertigkeiten, die es den Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.
3. Die KVHS hält für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land ein flächendeckendes Bildungsangebot vor und plant ihre Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt eines möglichst chancengleichen Besuchs. Zu diesem Zweck veröffentlicht sie ihr Lehrgangsangebot in geeigneter Form.
4. Die KVHS erhebt ein Benutzerentgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung, welche von dem in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Organ zu beschließen ist.

§ 3 Bedienstete

1. Der Leiter der KVHS, die hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der KVHS sind Bedienstete des Landkreises.
2. Die Stellenbesetzung des Leiters erfolgt vom in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Organ. Die KVHS wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet. Aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter kann der Leiter seinen Stellvertreter benennen.
3. Der Leiter ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der KVHS. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - langfristige Planung des Bildungs- und Kulturangebotes,
 - Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - Einflussnahme auf Lernziele, -inhalte und -methoden,
 - Mitwirkung bei der Einstellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter,
 - Verpflichtung der Lehrkräfte durch Honorarvertrag,
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kooperation mit anderen Bildungs- und Kulturträgern,
 - Ermittlung der jährlichen Haushaltsvorschläge,
 - Ausführung des Haushaltsunterabschnittes KVHS,
 - Organisation der Dozentenfortbildung,
 - Ausübung des Hausrechts,
 - Leitung der Geschäftsstelle,
 - Aufsicht über die Fachbereiche,
 - Vertretung der Planungen und Entscheidungen gegenüber zuständigen Gremien.
4. Der Leiter der KVHS ist Vorgesetzter der hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflich tätigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Beratungen durch. Er hat das Hospitationsrecht bei allen Veranstaltungen der Einrichtung.

§ 4 Außenstellen

Zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 können an geeigneten Orten Außenstellen betrieben werden, die von einem hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter geleitet werden. Dieser wird vom Leiter der KVHS bestimmt. Die Aufgabenbeschreibung orientiert sich an der Gesamtaufgabenstellung der KVHS im Landkreis und wird durch den Leiter spezifiziert.

§ 5 Hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiter

Die hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen verantwortlich. Sie wirken weiter mit an der Erfüllung der Aufgaben der KVHS u. a. durch:

- Planung eines Bildungs- und Kulturangebotes ihres Arbeitsbereiches,
- Aufstellung eines Arbeitsplanes für ihren Arbeitsbereich
- Bedarfsanmeldung für die Erarbeitung des Haushaltsplanes,

- Vorschläge für die Ver- und Entpflichtung von Dozenten,
- Kooperation mit anderen Trägern ihres Arbeitsbereichs,
- Entwicklung von didaktisch-methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen.

§ 6

Nebenberuflich tätige Kräfte

Die Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten Personen übertragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem mit ihnen abzuschließendem Honorarvertrag.

§ 7

Teilnehmer

1. Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS steht grundsätzlich jedem offen.
2. An den Veranstaltungen kann jeder Bürger teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung bzw. nach Absolvierung ausgewiesener Kurse und Teilnahme an Prüfungen Zertifikate.
3. Die Durchführung der Bildungs- und Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich an die durch das Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) bzw. davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vorgegebene Mindestteilnehmerzahl gebunden.
4. Die Ausführungen und Auskünfte der hauptberuflich tätigen pädagogischen und im Honorarauftrag tätigen Dozenten dienen ausschließlich Bildungszwecken. Das Herleiten jeglicher daraus resultierender Haftungs- und sonstiger Ansprüche gegenüber der KVHS ist ausgeschlossen.
5. Bei Veranstaltungen in den Räumen der KVHS ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht volkshochschuleigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers. Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von den Bildungsveranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden.

§ 8

Beirat

1. Der Kreistag beruft die Mitglieder für einen Beirat der KVHS für die Wahlperiode des Kreistages.
2. Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - aus den Mitgliedern des Fachausschusses des Kreistages
 - dem Leiter der KVHS
 - dem Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person
3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und andere Modalitäten geregelt werden.

§ 9

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.10.1995 außer Kraft.

Die Erste Änderung vom 10.10.2014 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zweite Änderung vom 14.06.2023 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 11.07.2023

i. V. Stefan Dreßler
Beigeordneter

136

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Satzung zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen
nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG**

Auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 12a Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende Satzung des Landkreises zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG beschlossen:

§ 1**Verfahren bei Kindertageseinrichtungen**

Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land übermitteln die tatsächlichen Belegungszahlen mit Stand zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Die Meldung hat über das Fachverfahren *kifoeg.web* zu erfolgen.

§ 2**Verfahren bei Kindertagespflegestellen**

Die tatsächlichen Belegungszahlen der Kindertagespflegestellen im Landkreis Jerichower Land mit Stand zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres übermittelt die jeweilige Tagespflegeperson spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Bis zur technischen Einbindung der Kindertagespflegestellen in das Fachverfahren *kifoeg.web*, werden den Tagespflegepersonen entsprechende Vordrucke zur Verfügung gestellt.

§ 3**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung der nach §§ 1 und 2 ermittelten Belegungszahlen erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Burg, den 11.07.2023

i.V. Stefan Dreßler
Beigeordneter

2. Amtliche Bekanntmachungen

137

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung

Herr Dr. Volker Bauer, Genthin, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Andy Martius, Genthin, rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Dr. Volker Bauer in den Kreistag nach.

Burg, den 28. Juni 2023

gez. Heinrich

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

138

Gemeinde Biederitz

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Biederitz**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Nr. 4. b) und Abs. 3 S. 2 werden wie folgt geändert:

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft;

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 festgestellte Fläche bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,

e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz tritt rückwirkend zum 31.08.2013 in Kraft.

Biederitz, den 28.06.2023

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

139

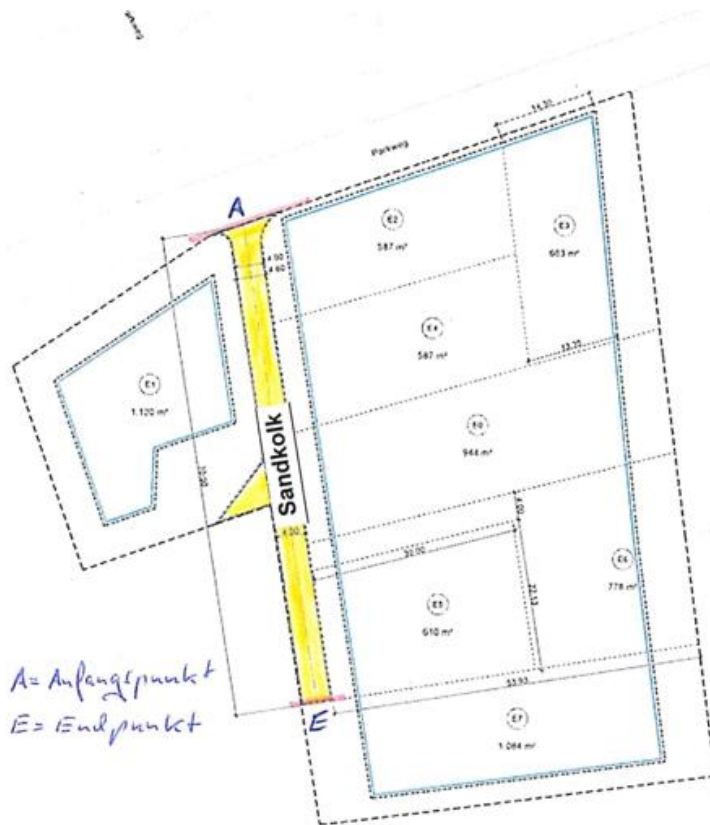
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Beschluss Nr. 38/2023 GR Benennung der Straße „Sandkolk“

Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Sandkolk“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Straße „Sandkolk“ OT Heyrothsberge auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Benennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die benannte Straße befindet sich südlich des Parkwegs, OT Heyrothsberge, im Bebauungsplangebiet Nr. 50/2019 „Südlich des Parkweges“.



**Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur 4
 Straße „Sandkolk“ Beschluss 38/2023 GR**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, einzulegen.

Der Lageplan kann im Amt 2 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
 Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 Beschluss Nr. 37/2023 GR
 Benennung der Straße „Schafheide“**

Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Schafheide“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Straße „Schafheide“ OT Heyrothsberge auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Benennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die benannte Straße befindet sich nördlich der Königsborner Straße (B 184), OT Heyrothsberge, im Bebauungsplangebiet Nr. 53/2021 „Königsborner Straße 13“.



A = Anfangspunkt
E = Endpunkt

**Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur 4
Straße „Schafheide“ Beschluss 37/2023 GR**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, einzulegen.

Der Lageplan kann im Amt 2 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

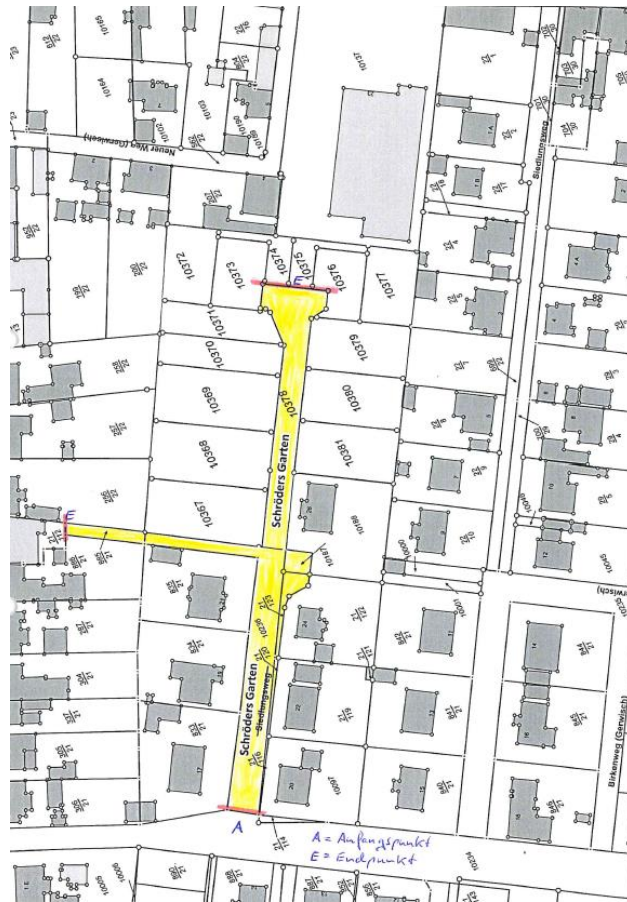
Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 36/2023 GR
Benennung der Straße „Schröders Garten“**

Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Schröders Garten“ in der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch sowie Umbenennung der Straße (Teilstück) „Siedlungsweg HNr. 17 bis 26 (außer HNr. 18)“ in „Schröders Garten“

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Straße „Schröders Garten“ im OT Gerwisch auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Benennung inkl. Umbenennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die benannte Straße befindet sich östlich der Straße des 1. Mai, OT Gerwisch, im Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“.



**Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch, Gemarkung Gerwisch, Flur 3
Straße „Schröders Garten“ Beschluss 36/2023 GR**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, einzulegen.

Der Lageplan kann im Amt 2 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von circa 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem Eigentümer*innen, Bürger*innen, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die Gemeinde Möser betreffen, liegen vom **21. August bis einschließlich 22. September 2023** während der Sprechzeiten in der Gemeinde Möser, Zimmer 24 (Sekretariat), Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann bei der Gemeinde Möser oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **06. Oktober 2023** bei der Gemeinde Möser oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter <https://www.online-beteiligung.de/LVWA-altmsg-2023/> bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokumente entsprechen inhaltlich vollständig der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Möser, 05.07.2023

Siegel

gez. Köppen
Bürgermeister Gemeinde Möser

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

143

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg**Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen
Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD)
(Beschluss der Regionalversammlung RV 11/2023 vom 28.06.2023)**

In ihrer Sitzung vom 28.06.2023 hat die Regionalversammlung den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen –Anhalt (LEntwG LSA) i.V.m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 11/2023).

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben und zwar gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG nur in Bezug auf die Änderung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt. Der Anhang 1 als weitere zweckdienliche Unterlage gem. § 9 Abs. 2 ROG wird den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt auf den Zeitraum

vom 28.07.2023 bis zum 01.09.2023.**Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.**

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.
5. Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die E-Mail Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 3. Entwurf“ angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 28. Juni 2023

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

144

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben/ Börde
AZ: 14-611B5.01 – 27BK7010

- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 27 BK 7010

Vorläufige Anordnung Nr. 2

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besiztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen zur Ausführung der Baumaßnahmen für den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2023

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücks-flächen entzogen. Die vom Besiztentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird mit Wirkung zum

01.10.2023

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die betroffenen Flurstücke und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus dem beige-fügten Flurstücksverzeichnis (Anlage 1). Die Übersichtskarte zur Besitzregelung (Anlage 2) und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Lagegenaue Detailkarten zur Besitzregelung können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/ oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten und dem Flurstücksverzeichnis der Bedarfsfläche (Anlage 1) aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1 Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.2 Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Die der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.
- 4.5 Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

zu 2. Vorläufige Anordnung – Besitzentzug

Das Landesverwaltungsamt hat mit Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 das Flurbereinigungsverfahren „BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben“, Verfahrensnummer 27 BK 7010 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Dieser Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14 im Bereich der Gemarkungen Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Jersleben, Mose und Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat mit Schreiben vom 12.05.2023 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben.

Bei den anzuordnenden Flächen handelt es sich um Maßnahmeflächen für weitere archäologische Untersuchungen, für die Kampfmittelsuche, für notwendige Leitungsänderungsmaßnahmen und Flächen für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Diese Flächen werden nach Abschluss der genannten Arbeiten für den Bau der BAB 14 benötigt bzw. nach Abschluss der Leitungsänderungsmaßnahmen (Flächen der Leitungsprovisorien 50 Hertz) an den Eigentümer zurückgegeben.

Der Unternehmensträger, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beabsichtigt, mit den Bauarbeiten und den damit verbundenen Erdarbeiten 2023 bzw. 2024 zu beginnen.

Voraussetzung dafür sind die Kampfmittelsuche (ab 01.10.2023) und die archäologischen Untersuchungen (ab 01.10.2023).

Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

zu 2: Vorläufige Anordnung – Festsetzung von Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3: Sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau der Verlängerung der Bundesautobahn 14 soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Die BAB 14 stellt eine Netzergänzung zur Komplettierung des Bundesfernstraßennetzes dar. Hierbei fungiert die BAB 14 zukünftig nicht nur als großräumige Straßenverbindung zwischen den zentralen Orten Magdeburg, Stendal, Wittenberge, Ludwigslust und Schwerin sondern sie entlastet ebenso das Verkehrsaufkommen auf anderen Bundesautobahnen.

Die Bereitstellung der angeordneten Flächen ist die unmittelbare Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Baumaßnahmen zur Nordverlängerung der BAB 14. Zudem fließen in den Bau erhebliche öffentliche Mittel.

Am Neubau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Aus den genannten Gründen ist die vorläufige Anordnung einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung recht- und zweckmäßig.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde,
- in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben,
- im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg,
- in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,
- in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg,
- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1 - in

Rogätz, Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegebenenfalls ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez. Bernd Weber

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersicht Besitzregelungskarte

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m ²]
Dahlenwarsleben	1	18/4	24.970		5
Dahlenwarsleben	1	18/5	25.600		8.585
Dahlenwarsleben	1	18/6	4.460		959
Dahlenwarsleben	1	18/7	25.320	10.231	11.290
Dahlenwarsleben	1	18/8	25.310	5.560	14.290
Dahlenwarsleben	1	18/9	25.280		3.710
Dahlenwarsleben	1	18/18	4.960		1.745
Dahlenwarsleben	1	18/19	4.950	2.082	2.795
Dahlenwarsleben	1	18/20	4.950	2.067	2.883
Dahlenwarsleben	1	18/21	4.960	1.570	3.110
Dahlenwarsleben	1	18/22	4.950	457	2.945
Dahlenwarsleben	1	18/23	4.950		2.105
Dahlenwarsleben	1	18/24	4.950		728
Dahlenwarsleben	1	18/26	2.550		450
Dahlenwarsleben	1	18/30	4.970		10
Dahlenwarsleben	1	18/31	4.970		530
Dahlenwarsleben	1	18/32	4.970		500
Dahlenwarsleben	1	18/33	4.960		105
Dahlenwarsleben	1	31	3.750	340	640
Dahlenwarsleben	1	36/1	25.490	7.630	14.620
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	8.505	550
Dahlenwarsleben	1	36/7	25.490	3.065	9.600
Dahlenwarsleben	1	36/6	25.490		235
Dahlenwarsleben	1	878	5.307	875	2.350
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	555	1020
Dahlenwarsleben	1	896	4.291		25
Groß Ammensleben	9	3/39	6.158		3.155
Groß Ammensleben	9	3/51	1.890		230
Groß Ammensleben	9	3/53	1.030		79
Groß Ammensleben	9	3/87	565		67
Groß Ammensleben	9	3/88	565		525
Groß Ammensleben	9	3/89	565		565
Groß Ammensleben	9	3/90	565		565
Groß Ammensleben	9	3/91	565		565
Groß Ammensleben	9	3/92	575		575
Groß Ammensleben	9	3/93	600		600
Groß Ammensleben	9	3/110	43		15
Groß Ammensleben	9	3/111	6.035		270
Groß Ammensleben	9	3/94	565		565
Groß Ammensleben	9	6/1	236		236
Groß Ammensleben	9	6/2	7.064		5.431
Groß Ammensleben	9	7	1.400		1.400
Groß Ammensleben	9	8/2	589		60
Groß Ammensleben	9	8/3	9.141		4.575
Groß Ammensleben	9	9/8	17.920		2.920
Groß Ammensleben	9	9/9	7.510		2.235
Groß Ammensleben	9	10/2	12.740		4.315
Groß Ammensleben	9	10/3	12.390		4.134
Groß Ammensleben	9	10/4	18.350		3.767
Groß Ammensleben	9	10/5	13.490		665
Groß Ammensleben	9	16/1	5.810		722
Groß Ammensleben	9	17/1	3.690		1.780

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023

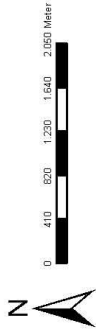
03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m ²]
Groß Ammensleben	9	25	106		106
Groß Ammensleben	9	26/1	15		15
Groß Ammensleben	9	26/2	231		231
Groß Ammensleben	9	27/6	274		10
Groß Ammensleben	9	28	360		360
Groß Ammensleben	9	37/27	420		55
Groß Ammensleben	9	39/29	100		55
Jersleben	1	22/2	126		90
Jersleben	1	22/3	24.584		1.105
Jersleben	1	28/1	1.198		388
Jersleben	1	28/2	10.852		1.990
Jersleben	1	29/2	11.544		3.500
Jersleben	1	30/5	11.175		3.780
Jersleben	1	31/3	12.902		5.210
Jersleben	1	32/3	11.108		4.285
Jersleben	1	33	10.399		4.065
Jersleben	1	34	9.901		3.780
Jersleben	1	40/3	10.214	932	3.595
Jersleben	1	41/3	10.047	922	3.325
Jersleben	1	42/3	9.973	1.008	3.300
Jersleben	1	43/3	9.865	893	2.805
Jersleben	1	44/1	10.563	1.069	2.945
Jersleben	1	45/1	10.599	1.137	2.825
Jersleben	1	46/2	10.354	1.120	2.655
Jersleben	1	49/3	10.994	1.250	2.670
Jersleben	1	50/4	11.259	655	2.440
Jersleben	1	51	10.140	255	2.135
Jersleben	1	52	12.510	2	3.570
Jersleben	1	53	21.110		6.595
Jersleben	1	55/8	117.089		14.020
Jersleben	1	56/4	2.031		435
Jersleben	1	57	3.240	10	
Jersleben	1	59	6.460	4.445	55
Jersleben	1	60	5.030	1.110	
Jersleben	1	69	770		300
Jersleben	1	72	690		120
Jersleben	1	73	48.460		885
Jersleben	1	154/58	7.350		3.050
Jersleben	1	155/58	7.380		4.085
Jersleben	1	303/74	16.574		3.110
Jersleben	1	365	12.166		1.140
Jersleben	1	417	9.600		3.965
Jersleben	1	419	9.520		4.025
Jersleben	1	421	9.791		4.165
Jersleben	1	423	9.811		4125
Jersleben	1	425	9.322		4.020
Jersleben	1	436	10.789	1.280	2.950
Jersleben	1	437	10.490	1.100	
Meitzendorf	1	20/2	15.000		112
Meitzendorf	1	20/3	72.800		24.400
Meitzendorf	1	20/4	3.790	20	625
Meitzendorf	1	24	3.340	72	810

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023


03.07.2023

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	dauernder Entzug zum 01.10.2023 [m ²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2023 [m ²]
Meitzendorf	4	138/5	16	16	
Meitzendorf	4	907	7.601		510
Meitzendorf	4	908	2.756		400
Meitzendorf	4	911	1.696	165	
Meitzendorf	4	913	4.490	545	870
Meitzendorf	4	914	57.947	7.075	34.850
Meitzendorf	4	921	590	411	
Meitzendorf	4	1041	40.082	1.640	
Meitzendorf	4	1215	18.982		340
Meitzendorf	4	1217	2.176		70
Meitzendorf	4	1218	71.632	102	
Meitzendorf	4	1223	71.632	18.148	17.620
Meitzendorf	4	1228	46.306		425
Mose	8	8	76.971	1.620	
Mose	8	48	90.373	5.150	
Samswegen	4	34/8	4.360	130	
Samswegen	4	34/10	4.347	130	
Samswegen	4	34/12	13.094	420	
Samswegen	4	35/9	33.906	1.070	
Samswegen	4	36/6	13.301	520	
Samswegen	7	111	22.882	90	
Samswegen	7	112	159	110	
Samswegen	7	113	37.132	1.855	
Samswegen	7	117	9.576	2.500	
Samswegen	7	122	8.767	270	
Samswegen	7	123	31.182	955	
Samswegen	7	128	52.290	1.520	
Samswegen	7	129	18.818	580	
Samswegen	7	130	11.372	1.930	
			Summen:	107.169	325.168



Legende

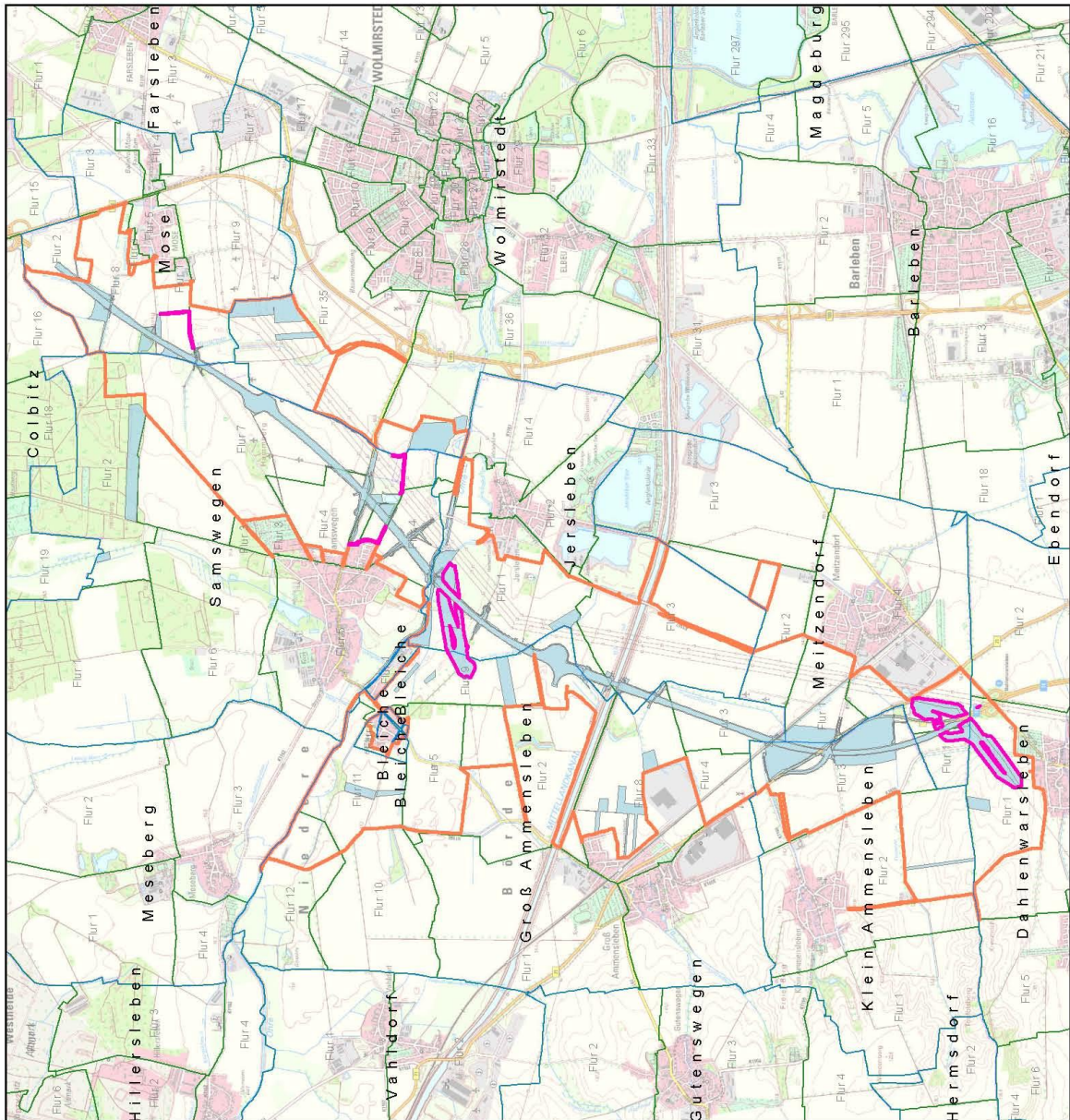
- Verfahrensgebiet
- Gemarkung
- Flur
- Entzug zum 01.10.2023
- Bedarfsflächen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben	BK 7010
Besitzregelungskarte - Übersicht	
zur Vorläufigen Anordnung Nr. 2 gem. §88 Nr. 3 i.V.m. §36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2023	
Landkreis	Landkreis Börde
Aktenzeichen	14-611B5.01-27BK7010
Lagebezugssystem	Maßstab
ETRS89_UTM32	1:40.642
	03.07.2023



145

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben/ Börde
AZ: 14.4 – 611 B9 24 SLK014

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“, Salzlandkreis 014**

- Öffentliche Bekanntmachung -

Ladung zum Ausschlusstermin nach § 59 Absatz 2 FlurbG

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe wird bestimmt auf den

**13. Oktober 2023 um 10.00 Uhr
im Bürgerhaus Zuchau
August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des Flurbereinigungsplanes wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen vom **09.10.2023 bis 11.10.2023** in der Zeit von 10.00-12.00 Uhr und von 13.00-18.00 Uhr im Bürgerhaus Zuchau, August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes zur Verfügung.

In der Zeit vom **04.10.2023 bis 06.10.2023** liegen die Unterlagen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten zugestellt.

Im Auftrag

gez. André Stapel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.